

Mitteilung der ESMA

Mitteilung über den Beschluss der ESMA zur Verlängerung der Produktinterventionsmaßnahme in Bezug auf binäre Optionen

Am 21. September 2018 erließ die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 600/2014 einen Beschluss, um die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf binärer Optionen an Kleinanleger zu verbieten. Mit vorliegendem Beschluss wird der Beschluss der ESMA (EU) 2018/795 verlängert und geändert.

Gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2004 enthält die vorliegende Mitteilung die Einzelheiten des Beschlusses und nennt den Zeitpunkt, an dem die Maßnahme in Kraft tritt. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Verbot in Bezug auf binäre Optionen

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet wie folgt:

Artikel 1

Vorübergehendes Verbot von binären Optionen für Kleinanleger

1. Die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf von binären Optionen an Kleinanleger ist verboten.
2. Eine binäre Option im Sinne von Absatz 1 ist ein Derivat, das die folgenden Bedingungen erfüllt, unabhängig davon, ob es an einem Handelsplatz gehandelt wird oder nicht:
 - (a) Es muss in bar ausgeglichen werden oder es kann auch abgesehen von einem Ausfall oder einem anderen Kündigungsereignis nach Wahl einer der Parteien in bar ausgeglichen werden;
 - (b) Es sieht die Auszahlung nur bei seiner Glattstellung bzw. bei seinem Ablauf vor;
 - (c) Seine Zahlung ist begrenzt auf:
 - (i) einen vorher festgelegten Betrag oder Null, wenn der Basiswert des Derivats eine oder mehrere vorher festgelegte Bedingungen erfüllt, und
 - (ii) einen vorher festgelegten Betrag oder Null, wenn der Basiswert des Derivats eine oder mehrere vorher festgelegte Bedingungen nicht erfüllt.

3. Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für:

- (a) eine binäre Option, bei der der niedrigere der beiden vorher festgelegten Beträge mindestens der von einem Kleinanleger für die binäre Option geleisteten Gesamtzahlung, einschließlich Provisionen, Transaktionsgebühren und sonstiger verbundener Kosten, entspricht;
- (b) eine binäre Option, die folgende Bedingungen erfüllt:
 - (i) die Laufzeit von der Ausgabe bis zur Fälligkeit beträgt mindestens 90 Kalendertage;
 - (ii) ein gemäß Richtlinie 2003/71/EG erstellter und gebilligter Prospekt ist der Öffentlichkeit zugänglich, und
 - (iii) die binäre Option setzt den Anbieter während der Laufzeit der binären Option keinem Marktrisiko aus, und der Anbieter oder ein Unternehmen seiner Gruppe erzielt mit der binären Option außer den zuvor offengelegten Provisionen, Transaktionsgebühren oder sonstigen verbundenen Gebühren keinen Gewinn oder Verlust.

Artikel 2

Verbot der Teilnahme an Umgehungstätigkeiten

Es ist untersagt, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, deren Ziel bzw. Wirkung darin besteht, die Anforderungen von Artikel 1 zu umgehen, unter anderem auch durch Handeln anstelle des Anbieters binärer Optionen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Geltungsbereich

1. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
2. Dieser Beschluss gilt ab 2. Oktober 2018 für einen Zeitraum von drei Monaten.